



LandeschülerInnenvertretung NRW

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESDELEGIERTENKONFERENZ

§1 - Rederecht

1. Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung im Reißverschlussverfahren erteilt. Soweit von dem/der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung RednerInnen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
3. Dem Landesvorstand, Landessekretariat, LandesverbindungslehrerInnen sowie dem/der/den Stellenden eines Antrags während der Beratung des selben kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
4. Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt. Dabei darf jede Antwort nur so lange dauern, wie (falls bereits geschehen) durch §2 (5) geregelt. Sobald das Tagespräsidium die Frage beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für-Rede abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.

§2 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.
Ein Geschäftsordnungsantrag muss dem Präsidium durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
3. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 2/3-Mehrheit:
 - I. Antrag auf Schluss der Debatte
 - II. Antrag auf Schließung der Redeliste
 - III. Antrag auf Nichtbefassung. Der GO-Antrag muss vor Beratung des Antrages gestellt werden.
4. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 1/3-Mehrheit:
 - I. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte



LandeschülerInnenvertretung NRW

5. Antrag auf einen zeitlichen Rhythmus, nach dem der Sitzungssaal nach Beginn des Plenums erst wieder betreten werden darf. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer einfachen Mehrheit:
 - I. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - II. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - III. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung, sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft der Landesvorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung.
 - IV. Antrag auf zeitlich definierte Pause
 - V. Antrag auf Überweisung an den Landesvorstand, die Geschäftsführung oder den Finanzausschuss.
6. Beantragt einE AnwesendeR das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er/sie Angriffe, die gegen ihn/sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Er/Sie darf jedoch nicht zur Sache sprechen. Persönliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragsberatung werden nach der Abstimmung des betreffenden Antrags abgegeben.
7. Dem Antrag auf Mandatsprüfung ist stattzugeben, wenn sich ihm mindestens 10 Delegierte aus drei BSVen anschließen.

§3 - Verbot der Beteiligung des/der Mitglieder des Präsidiums an der Diskussion

1. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und nicht an der Diskussion beteiligen.
2. Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er/sie sich von einem/r VertreterIn vertreten lassen. Hat das Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache gesprochen, darf er/sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des Präsidiums übernehmen.
3. Das Gleiche gilt für seine/ihre VertreterInnen.



LandeschülerInnenvertretung NRW

§4 - Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen - gleich welcher Art - sind nur Delegierte stimmberechtigt. An Meinungsbildern können alle Anwesenden teilnehmen.
2. Die LDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt durch das Präsidium.
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkommission und alle nicht satzungsgemäßen Ämter. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
6. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mit zu zählen.
7. Zur jeder Abstimmung hat das Präsidium in Abstimmung mit den Antragstellern die Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Schriftliche Anträge müssen immer so formuliert werden.
8. JedeR DelegierteR hat das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die AntragstellerIn der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden, entscheidet die LDK.
9. Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann namentliche Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmungen führt der/die ProtokollantIn durch.

§5 - Antragsverfahren

1. Die LDK wählt zu Beginn einer LDK eine dreiköpfige Antragskommission. Diese Kommission dient der Koordination der Anträge vor und auf der LDK und unterstützt so das Präsidium und sorgt für einen geregelten Ablauf. Die Antragskommission arbeitet dabei in Rücksprache mit den AntragstellerInnen und wird unterstützt durch das Landessekretariat.
2. Der weitestgehende Antrag wird immer als erster behandelt. Streichung bzw. Ersetzung ist weitergehend als Einfügung bzw.



LandeschülerInnenvertretung NRW

Veränderung. Vor der Antragsberatung entscheidet die Antragskommission, während der Sitzung ist diese Entscheidung durch das Präsidium zu treffen.

3. Zu Beginn einer LDK wird eine Antragsfrist festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so müssen Anträge bis zum Samstag einer LDK 12 Uhr dem Präsidium vorliegen.
4. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können vom Antragsteller übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über die Übernahme des Änderungsantrages abzustimmen.
5. Von dem/der AntragstellerIn zurückgezogene Anträge können von jedem/jeder Antragsberechtigten übernommen werden.
6. Beschlüsse dürfen nicht dem Grundsatzprogramm der LSV NRW widersprechen. Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

§6 - Protokoll

1. Protokolle der Landesdelegiertenkonferenzen müssen für Außenstehende nachvollziehbar und ausführlich formuliert werden. Alle Anträge werden kurz beschrieben und die Antragsteller werden genannt.
2. Das Protokoll der LDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, ist innerhalb eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Auf Wunsch wird jedem/jeder Delegierten ein Exemplar zugesandt.
3. Am Ende des Protokolls werden die Anzahl aller weiblichen sowie männlichen Wortmeldungen im Plenum vermerkt. Die Zählung ist Aufgabe des/der Protokollführenden.
4. Es wird ein Beschlussbuch erstellt, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält: Anträge an die Geschäftsordnung und Änderungsanträge werden im Beschlussbuch nicht zusätzlich berücksichtigt. Das Beschlussbuch wird als verbindlicher Anhang des Protokolls mit im Internet veröffentlicht.
5. Das Protokoll wird durch eine Sekretärin oder einen Sekretär der LSV NRW geführt. Sie stellen die ProtokollantIn dar.
6. Organe der LSV NRW sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.



LandeschülerInnenvertretung NRW

§7 - Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 40 Tage vor Beginn der LDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

§8 - Schlussbestimmungen

Gültige Fassung der Geschäftsordnung der LSV NRW,
geändert durch die 100. LDK am 28.11.2010 in Oer-Erkenschwick,
geändert durch die 104. LDK am 05.02.2012 in Köln,
geändert durch die 106. LDK am 28.10.2012 in Bonn.
geändert durch die 114. LDK am 10.05.2015 in Oer-Erkenschwick,
geändert durch die 115. LDK am 14.11.2015 in Winterberg,
geändert durch die 118. LDK am 24.09.2016 in Recklinghausen.